

Heilbad Heiligenstadt, den 29.10.2020

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

in der Hoffnung, dass Sie alle erholsame Ferientage verbringen konnten und nach wie vor bei guter Gesundheit sind, möchten wir Ihnen heute die nachfolgenden Corona-Regelungen für den Schulbetrieb nach den Herbstferien zukommen lassen.

In der Anlage geben wir Ihnen das „Handlungsschema zum Umgang mit Erkältungssymptomen in Schule, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kontext von COVID-19-Infektionen“ zur Kenntnis und möchten damit zur Handlungssicherheit beitragen. In dieser Übersicht ist ganz konkret dargestellt, wann ein Betretungsverbot der Schule gegeben ist und unter welchen Bedingungen eine Wiederezulassung zur Teilnahme am Präsenzunterricht möglich ist. Sollten bei einem Schüler oder einer Schülerin während der Unterrichtszeit Symptome auftreten, die einen Ausschlussgrund rechtfertigen, werden Sie umgehend von uns aufgefordert, ihr Kind sofort abzuholen. Wann ein Schüler bzw. eine Schülerin dann wieder zum Unterricht zugelassen werden kann, entnehmen Sie bitte dem Handlungsschema. Für den entsprechenden Nachweis haben Sie zu sorgen. Sie haben auch dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind die gesetzliche Schulpflicht erfüllt, sobald es wieder genesen ist.

Ferner möchten wir aus gegebenem Anlass kurz auf die Frage eingehen, ob und unter welchen Bedingungen ein Schüler oder eine Schülerin von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im schulischen Kontext befreit werden kann.

Gemäß § 6 Absatz 3 Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird dargelegt, für wen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht gilt und unter welchen Voraussetzungen. Die Nummer 2 des Absatzes 3 der o. g. Verordnung besagt, dass dies gilt für „Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen“.

Eine pauschale Bescheinigung, dass aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, wird von uns **nicht akzeptiert**. Durch die Rechtsprechung wurde bereits entschieden, dass es für die Glaubhaftmachung einer ärztlichen Bescheinigung bedarf, die konkrete und nachvollziehbare Angaben enthält. Es muss also eine konkrete Diagnose des Krankheitsbildes enthalten sein. Dieses Attest muss der Schulleitung vorgelegt werden, so dass wir in das ärztliche Attest Einsicht nehmen können und einen Vermerk über die Befreiung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anfertigen können. Die Schulleitung

muss also in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der Voraussetzungen selbständig zu überprüfen.

Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen gegen die Benennung konkreter medizinischer Ursachen in einer ärztlichen Bescheinigung nicht. Bereits mehrere Gerichtsentscheidungen haben dargelegt, dass die rechtliche Situation nicht vergleichbar ist mit der Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gegenüber dem Arbeitgeber. Denn Ziel ist es, mithilfe der ärztlichen Bescheinigung einen rechtlichen Vorteil zu erwirken, nämlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Sofern Sie also beabsichtigen, Ihr Kind im schulischen Kontext von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreien zu lassen, legen Sie uns bitte ein entsprechendes ärztliches Attest vor. Ansonsten ist ihr Kind verpflichtet, nach den allgemeingültigen Anweisungen der Schulleitung eine Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule zu tragen.

Wir bitten um Ihr Verständnis dafür, dass wir uns für den Fall wiederholter Verstöße gegen die vorgenannten Regelungen die Kündigung des Schulvertrages vorbehalten müssen, denn die Sicherheit aller Schüler und Mitarbeiter unserer Schule hat für uns, wie sicherlich auch für Sie, äußerste Priorität.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz-Peter Kaes
Schulleiter

Astrid Goldhorn
Stellv. Schulleiterin

Anlage
Handlungsschema